

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/10069 – zuzustimmen.

28.1.2026

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Der Berichterstatter: | Die Vorsitzende: |
| Friedrich Haag        | Christiane Staab |

**Bericht**

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG) – Drucksache 17/10069 in seiner 38. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 28. Januar 2026.

Die Vorsitzende ruft die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden neun Änderungsanträge der FDP/DVP-Fraktion (*Anlagen*) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP nimmt Bezug auf die erste Lesung des Gesetzentwurfs und unterstreicht noch einmal, dass seine Fraktion grundsätzlich den Weg unterstütze, bei militärischen Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienten, rechtliche Hindernisse zu beseitigen, dass es aber falsch sei, dabei andere kritische Infrastrukturen auszuklammern. Um dem Parlament die Möglichkeit der Zustimmung im Einzelnen zu geben, habe die FDP/DVP in ihren Änderungsanträgen einzelne Bereiche aufgeführt, die für die Landesverteidigung ebenfalls extrem wichtig seien. Dazu verweist er auch auf die Stellungnahmen der kommunalen Seite zum Referentenentwurf.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, sie könne dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Weil sie davon ausgehe, dass sich das Landesparlament bei seiner Gesetzgebung grundsätzlich viel Mühe gegeben habe, könne sie nicht nachvollziehen, dass jetzt für einen Bedarf die Landesgesetzgebung teilweise für obsolet erklärt werden solle. Im Übrigen sei es so, dass Regelungen des EU- und des Bundesrechts sowieso Landesrecht brechen würden. Es würde auch keinen Sinn

Ausgegeben: 13.2.2026

**1**

machen, wenn hier ein Bundesland voranginge, während andere Bundesländer mit Blick auf die gesicherte Verteidigungsfähigkeit militärische Bauvorhaben der Bundeswehr nicht von Landesrecht befreien würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bittet die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen um Auskunft, welche Absprachen mit der Bundesebene zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr getroffen worden seien und ob es gegebenenfalls auch Stellungnahmen des Bundesverteidigungsministeriums dazu gegeben habe. Außerdem bittet er die Ministerin um eine Bewertung des von Bayern gewählten anderen Lösungsansatzes.

Weiter erklärt er, bei der Ausweitung des Gesetzes zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr auf andere Vorhaben, wie es die FDP/DVP-Fraktion mit ihren Änderungsvorschlägen beantrage, sehe er die Gefahr ungesteuerter und möglicherweise auch missbräuchlicher Gesetzesanwendung.

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen erwiderst, die Landesregierung gehe mit dem Gesetzentwurf das an, was landesrechtlich geregelt werden könne, um die Bundeswehr bei Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienten, von der Einhaltung von Landesvorschriften zu befreien, weil die Bundeswehr bei der Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit des Landes ein besonderer Akteur sei. Eine Abstimmung mit dem Bund sei nicht erforderlich, weil höherrangiges Recht des Bundes und auch der Europäischen Union unberührt bleibe.

Der bayerischen Lösung gehe Baden-Württemberg mit dem Gesetzentwurf weit voraus, indem die Bundeswehr von allen landesrechtlichen Regelungen befreit werden solle. Vor diesem Hintergrund habe sich die Bundeswehr in Person des Landeskommmandeurs in einem Schreiben für die „nachhaltigen und schlagkräftigen Initiativen und Anstrengungen zum Wohle der Gesamtresilienz des Landes und auch der Bundeswehr“ bei ihr, der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, bedankt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt mit Blick auf den Krieg in der Ukraine, wo z. B. die Feuerwehr nach jedem Angriff gefordert sei, warum nicht – wie in einem der Änderungsanträge der FDP/DVP-Fraktion gefordert – die Bauvorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Feuerwehrwachen mit in den Gesetzestext aufgenommen werden könnten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist zur Frage einer möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzentwurfs auf die Region Karlsruhe, in der es zahlreiche optimierungsbedürftige Liegenschaften der Bundespolizei und des THW gebe.

Die Ministerin betont, dass sich der Gesetzentwurf angesichts der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Weltlage ausschließlich auf die Bundeswehr mit ihrem Alleinstellungsmerkmal konzentriere, um in diesem Zielbereich schnell ins Handeln zu kommen und dringend erforderliche Aktivitäten nicht durch Einhaltung von Vorschriften im Baubebenrecht zu verzögern. Unbeschadet dessen sei sie (Ministerin) bekanntlich ohnehin der Auffassung, dass dem Baubebenrecht in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, wenn dadurch Baumaßnahmen erschwert, verteurt oder aufgehalten würden. Dies gelte dann u. a. auch mit Blick auf Feuerwehr, THW, Krankenhausbau, Wohnungsbau, Brückenbau, Straßenbau oder Gewerbegebiete.

Die Vorsitzende stellt zunächst die Änderungsanträge der FDP/DVP-Fraktion vom 28. Januar 2026 getrennt zur Abstimmung.

Die Änderungsanträge verfallen jeweils mehrheitlich der Ablehnung.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Gesetzentwurf abstimmen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/10069 wird mehrheitlich angenommen.

10.2.2026

Friedrich Haag

**Anlagen**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 1  
38. LaWoA/28.1.202 6**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Rettungswachen und Leitstellen des Rettungsdienstes.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**Begründung**

Rettungswachen sind Teil der kritischen Daseinsvorsorge. Ihre schnelle Realisierung erhöht die Resilienz des Landes und ist in Krisenlagen (Großschadensereignisse, hybride Bedrohungen) unmittelbar sicherheitsrelevant.

Die Regelung überträgt den im Gesetzentwurf gewählten Beschleunigungsansatz auf den Rettungsdienst und ermöglicht damit zügige Planungs- und Bauentscheidungen, ohne bundes- oder europarechtliche Vorgaben zu berühren.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 2  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben an kritischer Straßeninfrastruktur, insbesondere für Ersatzneubau, Erneuerung oder Verstärkung von Brückenbauwerken sowie für die Beseitigung von Engpässen auf Bundes- und Landesstraßen.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**B e g r ü n d u n g**

Kritische Straßeninfrastruktur ist zentral für Mobilität, Wirtschaft und im Ernstfall für militärische Verlegefähigkeit. Gerade Brücken sind häufig limitierende Faktoren und müssen schneller ertüchtigt oder ersetzt werden.

Die Freistellung reduziert landesrechtliche Verfahrenshemmnisse und beschleunigt die bauliche Umsetzung, während EU- und Bundesrecht weiterhin gilt.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 3  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**B e g r ü n d u n g**

Bei Schulen und Kitas bestehen vielerorts erhebliche Sanierungs- und Ausbau-Defizite. Verzögerungen treffen Familien unmittelbar und schwächen die Attraktivität des Standorts.

Wenn das Land für verteidigungsrelevante Bauvorhaben eine weitgehende Freistellung vorsieht, ist es folgerichtig, auch für zentralen Bildungs- und Betreuungsbau wirksame Beschleunigung zu ermöglichen. Denn Kommunen sind mittlerweile oftmals überfordert mit der Bildungsinfrastruktur. Eine Freistellung würde Kosten und Zeit sparen und einen Booster für die Bildungslandschaft in Baden-Württemberg bedeuten.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 4  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben von Unternehmen der wehrrelevanten Industrie, soweit die Vorhaben unmittelbar der Herstellung, Instandsetzung oder Lagerung von Verteidigungsgütern dienen.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**B e g r ü n d u n g**

Verteidigungsfähigkeit hängt nicht nur von Kasernen und Liegenschaften ab, sondern auch von Produktions- und Instandsetzungskapazitäten der wehrrelevanten Industrie. In der Anhörung wurde angeregt, die Erleichterungen auch auf Unternehmen der wehrrelevanten Industrie auszudehnen. Die Aufnahme schafft Rechtsklarheit und beschleunigt Kapazitätsaufbau.

Außerdem würde so die Möglichkeit geschaffen, dass Baden-Württemberg eine führende Rolle in der Rüstungsindustrie einnehmen könnte.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 5  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben zur Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Feuerwehrwachen und Katastrophenschutz-Liegenschaften.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**B e g r ü n d u n g**

Feuerwehr und Katastrophenschutz sind Kernbestandteile des Bevölkerungsschutzes. Gebäudezustand und Standortfragen sind häufig entscheidend für die Hilfsfrist und Einsatzfähigkeit. Eine Planung, Umbau, Sanierung oder Neubau sind schnell überfordernd für Kommunen. Die weitgehende Freistellung leistet einen Beitrag, um notwendige Rettungsinfrastruktur schneller zu ermöglichen und Prozesse bürokratieärmer zu gestalten.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht schnellere Umsetzung und stärkt die Krisenresilienz, ohne Anforderungen aus EU- oder Bundesrecht aufzuheben.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 6  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben des Wohnungsbaus in Gemeinden, die durch Rechtsverordnung des Landes als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt sind.“

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**Begründung**

In angespannten Wohnungsmärkten braucht es schneller mehr Angebot. Lange Genehmigungs- und Abstimmungsprozesse verschärfen Knappheit und treiben Mieten.

Auch in der Verbändeanhörung wurde angeregt, die Bereitschaft zu Freistellungen auf den Wohnungsbau zu übertragen. Die Freistellung schafft einen klaren, begrenzten Anwendungsfall und macht die ohnehin wirkungslose Mietpreisbremse obsolet.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 7  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ die Worte „oder der zivil-militärischen Zusammenarbeit“ eingefügt.

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**Begründung**

Zivil-militärische Zusammenarbeit (z. B. gemeinsame Logistik, Versorgung, Schutzinfrastruktur) ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtverteidigung und muss rechtssicher mitumfasst sein.

In der Anhörung wurde ausdrücklich angeregt, zivile Infrastrukturprojekte zu privilegieren, sofern sie der Landesverteidigung oder zivil-militärischen Zusammenarbeit dienen. Die Ergänzung setzt das um und bleibt in der Systematik des § 1.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 8  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,

in § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bauvorhaben“ die Wörter „und Infrastrukturvorhaben“ eingefügt.

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**Begründung**

Der Begriff „Bauvorhaben“ kann im Einzelfall zu Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen, insbesondere bei Vorhaben, die nicht primär Gebäude betreffen (z. B. Übungsplätze, flächenbezogene Anlagen, Netzinfrastruktur).

Auch in der Anhörung wurde angeregt, den Anwendungsbereich auf alle Infrastrukturvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, auszuweiten. Die Änderung schafft Klarheit und vermeidet Streit über den Projektzuschnitt.

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Nr. 9  
38. LaWoA/28.1.2026**

**Änderungsantrag  
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/10069**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Förderung von Vorhaben der Landesverteidigung (LvFöG)“.

28.1.2026

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

**Begründung**

Der Gesetzentwurf stellt in § 1 bereits auf Vorhaben ab, die der Landesverteidigung dienen. Die Überschrift „... der Bundeswehr“ ist damit enger als der eigentliche Regelungsanspruch und kann missverständlich sein.

In der Anhörung wurde angeregt, Titel und Inhalt auf „Vorhaben der Landesverteidigung“ umzustellen. Die Anpassung erhöht Normklarheit und passt die Bezeichnung an den materiellen Anwendungsbereich an.